



Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- 1. Zweite Änderung der Grundordnung der Universität Lüneburg
- 2. Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der ab dem 1. Oktober 2010 geltenden Fassung
- 3. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- 4. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- 5. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.13 Minor Industrietechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- 6. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- 7. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.13 Minor Industrietechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- 9. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.17 Minor Produktionstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- 10. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.3 Major Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor



Zweite Änderung der Grundordnung der Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21. Oktober 2009 gem. §§ 15 und 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die nachfolgende Zweite Änderung der Grundordnung der Universität Lüneburg beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderungen am 17. Dezember 2009 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Grundordnung der Universität Lüneburg vom 17. Oktober 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. Februar 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 02/06) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
 - "(1) Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden."
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert
 - a) In der Überschrift werden die Worte "Frauenversammlung und" gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
 - d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "hauptberufliche" die Worte "bzw. der" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "wirkt" die Worte "bzw. er" eingefügt.
 - e) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr bzw. sein Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert."
 - f) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wählen."
 - g) Im neuen Abs. 4 wird die Verweisung "zu den Absätzen 1 bis 4" durch die Verweisung "zu den Absätzen 1 bis 3" ersetzt.
- 3. § 8 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 8 bis 11.
- 4. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Studiengängen" durch "Studienprogrammen" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Doppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt."
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: "Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft".
 - dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
 - ee) Im neuen Satz 7 wird das Wort "Studiengänge" durch "Studienprogramme" ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: "4Die Fakultäten führen interne Evaluationen durch."
- 5. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Fakultätsrat

(1) ¹In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Hochschullehrergruppe und jeweils eines aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Hochschullehrergruppe und jeweils zwei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. Die bzw. der Fakultäts-Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Promotionsordnungen der Fakultät."

- 6. Der neue § 10, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden vor den Worten "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten" die Worte "bzw. des" eingefügt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "4Der Vorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend."
- 7. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Ständige Kommissionen

für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

(1) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ²Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. ² Satz ² 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend Gebrauch machen. ³Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ⁴Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzugeben.

(2) ¹Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Hochschullehrergruppe über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. ²Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann beratend teilnehmen. ³Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. ⁴Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat gewählt werden. ⁵Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit der

jeweiligen Studienkommission für jedes Studienprogramm eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt, der ihr oder sein Studienprogramm zugeordnet ist. ⁶Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

(3) ¹Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. ²Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. ³Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfun-



gen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
⁴Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von
den studentischen Mitgliedern der zuständigen Studienkommissionen benannt
wird. ⁵Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm
zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der
ZSK teil. ⁶Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.

(4) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt \S 14 Abs. 2 entsprechend."

- 8. § 13 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 14 bis 22 werden die §§ 12 bis 20
- Der neue § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Vor den Worten "Fakultätsfrauen- und Gleichstellungsbeauftragte" werden die Worte "bzw. der" eingefügt.
- 10. Der neue § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 3" ersetzt.
- 11. Der neue § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Senat" die Worte der Universität Lüneburg" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden vor den Worten "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte" die Worte "bzw. der" eingefügt.
- 12. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung "Kommission für Wissens- und Technologietransfer" ersetzt durch "Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer".
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden vor den Worten "zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte" die Worte "bzw. der" eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst: "5Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung sind u. a. die Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der bzw. des hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission."
- 13. Der neue § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein(e) hauptberufliche(r) Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich."
- 14. Der neue § 17 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert: Die Verweisung "§ 18 Abs. 4 Satz 1" wird durch die Verweisung "§ 16 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.
- 15. Der neue § 19 wird wie folgt gefasst:

819

Übergangsbestimmungen

Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. Die Regelungen in §11 (3) gelten entsprechend."

16. In der Überschrift der Grundordnung, in Satz 1 der Präambel, in den neuen Absätzen 2 und 3 des § 3, in Abs. 1 Satz 1 des neuen § 8 und im

neuen § 18 wird die Bezeichnung "Universität Lüneburg" ersetzt durch "Leuphana Universität Lüneburg".

17. In den neuen Absätzen 4 und 5 des § 3 und in Abs. 2 Satz 1 des neuen § 8 wird nach dem Wort "Universität" das Wort "Lüneburg" gestrichen.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2010 in Kraft



Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Stiftungsrat gibt nachstehend den Wortlaut der "Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg" vom 17. Oktober 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) in der **ab dem 1. Oktober 2010** geltenden Fassung unter Berücksichtung der 1. Änderung vom 28. Februar 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 02/06) sowie der 2. Änderung vom 16. März 2010 (Leuphana Gazette Nr. 3/10) bekannt.

Präambel

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Leuphana Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

§1 Rechtsstellung

- (1) Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

§2 Aufgaben

- (1) ¹Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. ²Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
- (2) ¹Die Universität weiß sich dabei den folgenden Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. ²Sie
 - wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen.
 - schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement der Studierenden.
 - fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
 - unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
 - berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauenforschung und Frauenstudien.
 - fördert die Weiterbildung ihres Personals.
 - fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
 - fördert in ihrem Bereich den Sport.

§ 3 Mitglieder, Angehörige, Ehrungen

- (1) Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden
- (2) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und —professoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Leuphana Universität Lüneburg.
- (3) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Leuphana Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.
- (4) Angehörige haben das Recht, an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.
- (6) ¹Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. ²Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 4 Vertretung der Studierenden

¹Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. ²Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

§ 5 Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 1) ¹Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiterrat) bilden. ²Der Mitarbeiterrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Mitarbeiterversammlung. ³Die konstituierende Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. ⁴Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. ⁵Die konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Mitarbeiterrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. ²Der Vorstand führt die Geschäfte des Mitarbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität.



³Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. ⁴Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums sollen sich in den die Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Mitarbeiterrats beraten.

§ 6 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die bzw. der hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt. ²Sie bzw. er wirkt insbesondere mit bei der Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung frauenrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Forschung und Entwicklung.
- (2) Die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr bzw. sein Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.
- (3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wählen.
- (4) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

§ 7

Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer

- (1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultätsgrenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.
- (2) ¹Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. ²Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.
- (3) ¹Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. ²Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). ³Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.
- (4) Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. ²Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Fakultäten

- (1) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. ²Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkörpers sicherzustellen. ³Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. ⁴Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.
- (2) ¹Das Präsidium ordnet die dem wissenschaftlichen Personal der Universität angehörenden Mitglieder den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer

fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studienprogramme zu. ²Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. ³Doppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt. ⁴Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft. ⁵Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. ⁶Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) der Universität werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. ⁷Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studienprogramme, in die sie eingeschrieben sind. ⁸In Kommissionen und Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.

(3) ¹Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. ²Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. ³Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihr zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. ⁴Die Fakultäten führen interne Evaluationen durch.

§ 9 Fakultätsrat

- (1) ¹In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Hochschullehrergruppe und jeweils eines aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Hochschullehrergruppe und jeweils zwei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. Die bzw. der Fakultäts-Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Promotionsordnungen der Fakultät.

§ 10 Berufungsverfahren

- (1) ¹Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. ²Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. ³Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. ⁴Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. ⁵Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. ²Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ³Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, kann eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Hochschullehrergruppe und je zwei der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. ⁵Die Ent-



scheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. ⁶Jeder Berufungskommission soll in der Hochschullehrergruppe mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören; hiervon können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden. ⁷Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.

(3) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. ³Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der bzw. des Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der dazu Stellung nehmen kann, dem Präsidium zur Entscheidung vor. ⁴Der Vorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. ⁵Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. ⁶Das Nähere regelt eine Berufungsordnung.

§ 11 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

- (1) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ²Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend Gebrauch machen. ²Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ³Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzugeben.
- (2) ¹Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Hochschullehrergruppe über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. ²Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann beratend teilnehmen. ³Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. ⁴Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreterinnen
- (3) ¹Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. ²Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. ³Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von den studentischen Mitgliedern der zuständigen Studienkommissionen benannt wird. ⁵Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der

ZSK teil. ⁶Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.

(4) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt \S 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Dekanate

- (1) ¹Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. ²Die bzw. der Fakultätsfrauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. ³Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekane) angehören. ²Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. ³Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachzuwählenden auf die verbleibende Amtszeit.
- (4) Das Dekanat regelt die Freistellung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 NHG durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.
- (6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.



§ 13

Konferenz der Dekaninnen und Dekane

- (1) ¹Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekanekonferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. ²Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) ¹Die Dekanekonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. ²Sie berät das Präsidium in allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätssicherung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.
- (3) ¹Die Dekanekonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 16 Abs. 3
- (4) Die Dekanekonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.
- (5) Die Dekanekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und jeweils drei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Gesamtpersonalrats. ³Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.
- (2) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. ²Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. ³Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.
- (3) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. ³Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. ⁵Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Frauenförderung und Gleichstellung gemäß § 3 Abs. 3 NHG.

§ 15

Senatskommissionen

- (1) Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:
 - Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
 - Kommission für Forschung
 - Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer
 - Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
 - Kommission für internationale Angelegenheiten
 - Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung
 - Kommission für Informations- und Kommunikationstechnik

Bibliothekskommission.

(2) ¹Der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. ²Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. ³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ⁴Das für das Ressort Frauenförderung und Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die bzw. der zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der Kommission. ⁵Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung sind u. a. die Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der bzw. des hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.

§ 16 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein(e) hauptberufliche(r) Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) 1 Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:
 - Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
 - Studium, Lehre und Weiterbildung,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Internationale Angelegenheiten,
 - Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
 - Interne und Externe Kommunikation,
 - Fundraising.

²Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.

- (3) ¹Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. ²Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. ³Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden. ²Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.
- (5) ¹Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. ²Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

§ 17

Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) ¹Der Senat richtet zur Findung der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission ein, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. ²Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmit-



glieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Die Findungskommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Mitglieder des Präsidiums dürfen der Findungskommission nicht angehören; § 16 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

- (2) ¹Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder der Findungskommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.
- (3) ¹Die Findungskommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. ²Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. ³Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag. ⁴Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. ²Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

§19 Übergangsbestimmungen

Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. Die Regelungen in §11 (3) gelten entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. ²Zugleich treten die Grundordnungen der Universität Lüneburg vom 15.01.1991 (Nds.MBI. 1991, S. 219), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Universität Lüneburg vom 26.05.2004 und der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 22.06.1995 (Nds. MBI. 1995, S. 821), zuletzt geändert durch Beschluss des Senates der Fachhochschule Nordostniedersachsen am 06.07.2004 außer Kraft.



Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBI. S. 538) hat der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Oktober 2009 folgende Änderung der Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit der Veröffentlichung vom 2. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 9/09) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 5. März 2010 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

- Die Modultabelle "Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Automatisierungstechnik" wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Modul "Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-Ingl-15)" wird in der Spalte Veranstaltungsformen nach dem Wort "Vorlesung" die "(5)" durch die "(4)" ersetzt.
 - Beim Modul "Grundlagen der Informationstechnik (Ma-Ingl-20)" wird in der Spalte Veranstaltungsformen das Wort "Vorlesung (4)" durch die Worte "Vorlesung (2)" und "Übung (2)" ersetzt.
- Die Modultabelle "Wahlmodul Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik bzw. Automatisierungstechnik" wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Modul "Integrierte Schaltungen (Ma-Ingl-30)" werden in der Spalte *Modul* der Titel "Integrierte Schaltungen" durch "Intelligente Systeme" und in der Spalte *Veranstaltungsformen* nach dem Wort "Vorlesung" die "(4)" durch die "(2)" ersetzt.
 - b) Hinzugefügt wird als neues Modul "Integrierte Schaltungen (Malngl-35)". In der Spalte *Inhalt* werden hierzu die Worte "Grundkenntnisse zum Aufbau, Herstellungsprozesse und Anwendungen von integrierten Schaltungen. Übung von Entwurf und Realisierung von Schaltungen auf Leiterplatten mittels experimentellen Projektarbeiten. Anwendungen von Mikrokontrollern für Mess- und Steuerungsaufgaben (Entwicklung von Hard- und Software)", in der Spalte *Veranstaltungsformen* das Wort "Vorlesung (4)", in der Spalte *Modulanforderungen* die Worte "PL: Klausur (90) oder Referat oder Projektarbeit", in der Spalte *CP* die "5" und in der Spalte *Kommentar* die Worte "Präsenz/Selbstlernen 56/94" eingetragen.

ABSCHNITT II



Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBI. S. 538) hat der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Oktober 2009 folgende Änderung der Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit der Veröffentlichung vom 2. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 9/09) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 5. März 2010 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

Die Modultabelle "Minor Automatisierungstechnik" wird wie folgt geändert.

Beim Modul "Grundlagen der Informationstechnik (Ma-Ingl-20)" wird in der Spalte *Veranstaltungsformen* das Wort "Vorlesung (4)" durch die Worte "Vorlesung (2)" und "Übung (2)" ersetzt.

ABSCHNITT II



Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.13 Minor Industrietechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBI. S. 538) hat der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Oktober 2009 folgende Änderung der Anlage 7.13 Minor Industrietechnik vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 5. März 2010 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 7.13 Minor Industrietechnik zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

 Die Modultabelle "Minor Industrietechnik" wird wie folgt geändert: Beim Modul "Industrieproduktion (Mi-Ind-6)" werden in der Spalte Modulanforderungen die Worte "PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung" durch die Worte "PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit" ersetzt.

ABSCHNITT II



Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 31. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 7/09), der zweiten Änderung vom 2. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 9/09) und der dritten Änderung vom 16. März 2010

(Leuphana Gazette Nr. 3/10) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen

Modulübersicht Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium (Ma-Ingl-14) 15 CP				Praxisprojekt (Ma-Ingl-13) insgesamt 15 CP	
5.	Wahlmodul 2 5 CP	Angewandtes Projektmanagement (Ma-Ingl-11) 5 CP	Produktionssystematik (Ma-IngI-12) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	Wahlmodul 1 5 CP	Fertigungstechnologien (Ma-Ingl-9) 5 CP	Werkzeugmaschinen (Ma-Ingl-10) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Elektrotechnik 3 (Ma-Ingl-3) 5 CP	Konstruieren und CAD (Ma-Ingl-8) 5 CP	Materialwirtschaft (Ma-Ingl-7) 5 CP	Werkstoffkunde und Produktionstechnik 2 (Ma-Ingl-6) 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Mathematik 2 für Ingenieure [Pflichtmodul in der Orientierungsphase] (Ma-Ingl-1) 5 CP	Elektrotechnik 2 (PT) (Ma-Ingl-2) [Pflichtmodul in der Orientierungsphase] 5 CP	Technische Mechanik 2 (Ma-Ingl-4) 5 CP	Werkstoffkunde und Produktionstechnik 1 (Ma-IngI-5) 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	·	·	·
	Leuphana Semester		
	Major (Ma)		
,	Minor (Mi)		
	Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)		
	•		



Modulübersicht Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Automatisjerungstechnik (gem. der Studienstruktur des Leuohana Bachelors)

MOU	odulubersicht Major Ingenieurwissenschaπen (Industrie), Fachrichtung Automatisierungstechnik (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bacheiors)						
6.	Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium (Ma-Ingl-14) 15 CP				Praxisprojekt (Ma-Ingl-13) insgesamt 15 CP		
5.	Wahlmodul 2 5 CP	Prozessdatenverar- beitung (Ma-Ingl-23) 5 CP	Elektrische Antriebe (Ma-Ingl-24) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär	
4.	Wahlmodul 1 5 CP	Steuerungstechnik (Ma-Ingl-21) 5 CP	Einführung in die Rege- lungstechnik (Ma-Ingl-22) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär	
3.	Übung Elektrotechnik/ Elektronik (Ma-Ingl-17) 5 CP	Prozessmesstechnik (Ma-IngI-18) 5 CP	Technische Optik (Ma-Ingl-19) 5 CP	Grundlagen der Informationstechnik bzw. WAHL (bei Minor IT) (Ma-Ingl-20) 5 CP	Minor	Komplementär	
2.	Mathematik 2 für Ingenieure (Ma-Ingl-1) [Pflichtmodul in der Orien- tierungsphase] 5 CP	Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-Ingl-15) [Pflichtmodul in der Ori- entierungsphase] 5 CP	Elektronik (Ma-Ingl-16) 5 CP	Technische Mechanik 2 (Ma-Ingl-4) 5 CP	Minor	Komplementär	
1.	. Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester	
	Leuphana Semester			na Semester			

Major (Ma)
Minor (Mi)
Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Der Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) beinhaltet die Wahl einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung. Folgende Fachrichtungen werden angeboten:

- Produktionstechnik
- Automatisierungstechnik

Die Curricula der Fachrichtungen umfassen jeweils 14 Module, ein Praxisprojekt und eine Bachelor-Arbeit. Sie sind in den Abbildungen 1a bzw. 1b dargestellt.

Der Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) bildet zusammen mit dem zu wählenden Minor ein Studienprofil, dessen Bezeichnung auf dem Abschlusszeugnis genannt wird.

Folgende Kombinationen von Major/(FR)+Minor sind möglich:

Major- Fachrichtung	Minor	Studienprofil
Automatisierungs- technik	Produktions- technik	Angewandte Automatisierungstechnik
Automatisierungs- technik	Informatik	Systementwicklung
Produktionstechnik	Automatisie- rungstechnik (Variante A)	Fertigungs- und Betriebstechnik
Produktionstechnik	E-Business	Produktionsplanung und -steuerung
Produktionstechnik	Wirtschafts- wissenschaf- ten	Wirtschaftsingenieur (Produktions- technik)
Automatisierungs- technik	Wirtschafts- wissenschaf- ten	Wirtschaftsingenieur (Automatisie- rungstechnik)



Andere Major-Minor-Kombinationen mit dem Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Folgende Kombinationen des Majors Ingenieurwissenschaften (Industrie) sind nicht zulässig:

- FR Produktionstechnik mit Minor Produktionstechnik
- FR Automatisierungstechnik mit Minor Automatisierungstechnik
- FR Produktionstechnik bzw. FR Automatisierungstechnik mit Minor Industrietechnik

Über den definierten Umfang des Studiums von 180 Credit Points (CP) hinaus können bis zu 60 weitere Credit Points im Rahmen des Studiums erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Hiervon müssen mindestens 75% der Credit Points aus dem ingenieurwissenschaftlichen, informationstechnischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fächerkanon des Leuphana Bachelors gewählt werden. Die verbleibenden Credit Points können aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors gewählt werden. Diese Credit Points werden nicht von den zugewiesenen Belegpunkten abgezogen. Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, ob das entsprechende Modul als Pflicht- oder weitere Wahlleistung angerechnet werden soll. Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Priorität, die in dem entsprechenden Major oder Minor eingeschrieben sind. Die Auswahl der zusätzlich anrechenbaren Module bedarf der Fachberatung durch den Major-Verantwortlichen und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

Im Leuphana Semester wird Studierenden des Majors Ingenieurwissenschaften (Industrie) dringend empfohlen, innerhalb des Moduls "Wissenschaft nutzt Methoden. Fachübergreifende Grundlagen und Methoden" die Veranstaltungen "Mathematik für alle" und "Statistik für alle" prüfungsrelevant zu belegen. Die freiwillige, nicht prüfungsrelevante Teilnahme an der Veranstaltung "Forschungsmethoden für alle" wird zur Ergänzung ebenfalls nahe gelegt.

Zu § 3 Abs. 3

Praktische Studienphasen

Das Modul Praxisprojekt umfasst eine Praxisphase von mindestens 10 Wochen Dauer. Es setzt sich aus dem Modul "Praxisprojekt (Ma-Ingl-13)" des Majors sowie den beiden im selben Semester stattfindenden Modulen des Komplementärstudiums (Perspektive "Projekte und Praxis" (KS-PuP)) zusammen. Dieses Praxisprojekt von insgesamt 3*5=15 CP schließt mit einer SL ab, die nicht benotet wird. Eine thematische Koppelung der Bachelor-Arbeit an das Aufgabenfeld des Praxisprojekts ist möglich. In diesem Fall kann die Praxisphase um die für die Erstellung der Bachelor-Arbeit vorgesehene Zeitdauer verlängert werden, um eine gleichzeitige Bearbeitung zu ermöglichen. Dieser ergänzende Teil der Praxisphase schließt mit der PL der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums ab.

Zu§4

Festlegung des akademischen Grades

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Zu § 5 Abs. 2

Orientierungsphase

Die verbindlich definierten Module der Orientierungsphase aus dem zweiten Semester sind die Module

für die Major-Fachrichtung Produktionstechnik

- Mathematik 2 für Ingenieure (Ma-Ingl-1)
- Elektrotechnik 2 (PT) (Ma-Ingl-2)

für die Major-Fachrichtung Automatisierungstechnik

- Mathematik 2 f
 ür Ingenieure (Ma-Ingl-1)
- Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-Ingl-15)



Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veran- staltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungs- leistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Mathematik 2 für Ingenieure (Ma-Ingl-1)	Numerik, Höhere Analysis, Beurteilende Statistik	Vorlesung (6)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 84/66
Elektrotechnik 2 (PT) (Ma-Ingl-2)	In dem Modul werden im ersten Teil Grund- kenntnisse der zeitabhängigen Vorgänge vermittelt. Der Ausgangspunkt ist die Kon- densatorauf- und -entladung. Am Ende des ersten Teils stehen sinusförmige und nicht sinusförmige Spannungen und Ströme. Im zweiten Teil werden die Grundlagen der analogen Elektronik behandelt, insbesonde- re die Dioden, die bipolaren Transistoren und ihre Schaltungstechnik. Die Inhalte werden zeitnah in Labor-Übungen vertieft.	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Elektrotechnik 3 (Ma-Ingl-3)	Magnetisches Feld, Spule, magnetische Kräfte, Induktionsgesetz, komplexe Wider- stände, Elektromotor, Frequenzumrichter, synchroner Servomotor (inkl. 4 Übungsein- heiten)	Vorlesung (5)	PL: Klausur (105)	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Technische Mechanik 2 (Ma-Ingl-4)	In der Lehrveranstaltung "Technische Mechanik 2" werden, basierend auf den Grundlagen der Statik mit zentralem und allgemeinem Kräftesystem sowie Systemen mit Coulomb'scher Reibung, kinematische Grundaufgaben der translatorischen und rotatorischen Bewegung, das allgemeine Bewegungsgesetz, der Momentensatz sowie Arbeit und Energie behandelt. In der Lehrveranstaltung "Schwingungen und Wellen" werden die möglichen Schwingungszustände von Oszillatoren unter Nutzung der komplexen Darstellung systematisch dargestellt. In der Folge werden Wellen mit ihren charakteristischen Eigenschaften, Brechung, Beugung und Doppler-Effekte, untersucht. Die Ergebnisse werden zu Experimenten und Anwendungen in der Praxis in Bezug gesetzt.	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Werkstoffkunde und Produktionstechnik 1 (Ma-Ingl-5)	Aufbau von Werkstoffen, Eisenwerkstoffe, Werkstoffprüfung, Grundlagen der Produkti- ons- und Fertigungstechnik	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Werkstoffkunde und Produk- tionstechnik 2 (Ma-Ingl-6)	Nichteisenwerkstoffe, Herstellung von Werk- stoffen, Vertiefung der Produktions- und Fertigungstechnik	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Materialwirtschaft (Ma-Ingl-7)	Bedarf, Disposition, Planung, Einkauf, Transport, Lagerung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Konstruieren und CAD (Ma-Ingl-8)	Konstruktionsmanagement, Techniken des Technischen Zeichnens, Maschinenelemen- te, CAD-Systeme	Vorlesung (4) Übung (2)	PL: Klausur (120) + Entwurf	5	Präsenz/Selbstlernen 84/66
Fertigungstechnologien (Ma-Ingl-9)	Theoretische Grundlagen der Fertigungsver- fahren, Fertigungsverfahren in der prakti- schen Anwendung	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Werkzeugmaschinen (Ma-Ingl-10)	Bauformen, Elemente, Steuerungen, Antrie- be, Messsysteme	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (120) oder Referat oder Projektarbeit oder Experi. Arbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80

^{*/=} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



Fortsetzung Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungs- formen (Art u. An- zahl v. Veranstal- tungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Angewandtes Projektmana- gement (Ma-Ingl-11)	Charakteristika, Internationales PM, Pro- jektbearbeitung, Leitlinien, Spezifikationen zum Projekt, Problemlösungstechniken, Kre- ativitätstechniken, Planerstellung, Reviews, Projektabschluss, Präsentation, SoftSkills, Dokumentation, Controlling	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Re- ferat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Produktionssystematik (Ma-Ingl-12)	Einführung in die Fertigungswirtschaft, Produktplanung und Konstruktion, Grundlagen der Arbeitsvorbereitung, Planung von Fertigung und Montage, Rationalisierung der Fertigung und Montage, Informationswesen in der Produktion, Ablauforganisation und Auftragsabwicklung, Aufbauorganisation in der Produktion, Technische Investitionsplanung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Praxisprojekt (Ma-Ingl-13)	Betreute Bearbeitung eines Projektes im in- dustriellen Umfeld bzw. Mitarbeit im For- schungsprojekt		PL: Praxisarbeit (Um- fang 10 Wochen)	5	Gemeinsam mit 10 CP aus Komplementärstudium (ges. 15 CP).
Bachelor-Arbeit inkl. Kolloqu- ium (Ma-Ingl-14)			PL: Bearbeitungszeit 9 Wochen	15	

^{*/=} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen

Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Automatisierungstechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungs- formen (Art u. An- zahl v. Veranstal- tungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Mathematik 2 für Ingenieure (Ma-Ingl-1)	Numerik, Höhere Analysis, Beurteilende Statistik	Vorlesung (6)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 84/66
Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-Ingl-15)	Magnetisches Feld, Zeitabhängige magneti- sche Felder, Berechnung von Netzwerken an Sinusspannung, Netzwerke bei veränderli- cher Frequenz	Vorlesung (4)	PL: Klausur (105)	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Elektronik (Ma-Ingl-16)	RC — Netzwerke an Gleichspannung, Gleichrichterdioden und Grundschaltungen, Transistoren und Grundschaltungen, Operationsverstärker und Grundschaltungen, Spannungsstabilisierung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Übung Elektrotechnik/ Elektronik (Ma-Ingl-17)	Elektrische Messgeräte, Oszilloskop und Funktionsgenerator, Stromkreise, Leis- tungsmessung im Wechselstromkreis, RC- Glieder, Transistoren, Schwingkreise, Ope- rationsverstärker, Signalausbreitung, Sta- bilisierte Versorgungen, Magnetischer Kreis	Übung (4)	PL: mündl. Prüfung oder Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94

^{*/=} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



Fortsetzung Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Automatisierungstechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungs- formen (Art u. Anzahl v. Veran- staltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Technische Mechanik 2 (Ma-Ingl-4)	In der Lehrveranstaltung "Technische Mechanik 2" werden, basierend auf den Grundlagen der Statik mit zentralem und allgemeinem Kräftesystem sowie Systemen mit Coulomb'scher Reibung, kinematische Grundaufgaben der translatorischen und rotatorischen Bewegung, das allgemeine Bewegungsgesetz, der Momentensatz sowie Arbeit und Energie behandelt. In der Lehrveranstaltung "Schwingungen und Wellen" werden die möglichen Schwingungszustände von Oszillatoren unter Nutzung der komplexen Darstellung systematisch dargestellt. In der Folge werden Wellen mit ihren charakteristischen Eigenschaften, Brechung, Beugung und Doppler-Effekte, untersucht. Die Ergebnisse werden zu Experimenten und Anwendungen in der Praxis in Bezug gesetzt.	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Prozessmesstechnik (Ma-Ingl-18)	Messtechnik, Einheiten, Messunsicherheiten, E- lektrische Messtechnik, Analoge Sensoren, Licht- schranken, Ultraschall-Sensoren, Digitalisierung von Messsignalen	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Technische Optik (Ma-Ingl-19)	Die drei nützlichen Lichttheorien, Bauelemente der Optik, Design-Strategien der optischen Geräte, Messungen mit/an optischen Geräten, optische Geräte in der Praxis	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (105)	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Grundlagen der Informations- technik (Ma-Ingl-20)	Grundlagen der Codierung; Grundlagen der Rechnerarchitektur, Grundlagen der Betriebssysteme; grundlegende Methoden und Techniken der Programmierung in C/C++	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Steuerungstechnik (Ma-Ingl-21)	Grundlagen der SPS, Feldbusse, Systematische Methoden der Steuerungstechnik	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Einführung in die Regelungs- technik (Ma-Ingl-22)	Anforderungen an Regelungen, Stabilitätskrisen, Reglerentwurf, Klassische Regler	Vorlesung (4) Übung (1)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Prozessdatenverarbeitung (Ma-IngI-23)	Das Modul besteht aus einer Kombination aus Vorlesung und praktischen Übungen zu dem The- mengebiet der Prozessdatenverarbeitung: • Beschreibung von technischen Prozessen • Komponenten automatisierter Prozesse und de- ren Aufgaben • Zusammenwirken und Kommunikation der Komponenten • Automatisierungsgrade • Problemstellung Echtzeitsysteme	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Hausarbeit und Protokoll/Kolloquium zur Übung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Elektrische Antriebe (Ma-Ingl-24)	Gleichstrommotoren, Transformatoren, Drehstrom, Asynchronmotoren, Synchronmotoren	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Praxisprojekt (Ma-Ingl-13)	Betreute Bearbeitung eines Projektes im indus- triellen Umfeld bzw. Mitarbeit im Forschungspro- jekt		PL: Praxisarbeit Um- fang 10 Wochen	5	Gemeinsam mit 10 CP aus Komplementärstu- dium (ges. 15 CP).
Bachelor-Arbeit inkl. Kolloqu- ium (Ma-Ingl-14)	_		PL: Bearbeitungszeit 9 Wochen	15	

^{*/=} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



Wahlmodulkatalog Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik bzw. Automatisierungstechnik

Modul	nieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Prod Inhalt	Veranstaltungs-	Modulanforderungen	CP	Kommentar
modul		formen (Art u.	Studien- und Prü-		Kommentar
		Anzahl v. Ver-	fungsleistung (§ 8)*		
		anstaltungen in SWS)			
Motion Systeme	SPS-Funktionalitäten nach IEC 61131-1 mit "In-	Vorlesung (2)	PL: Klausur (120) oder	5	Präsenz/Selbstlernen
(Ma-Ingl-25)	tegrated Motion" (Gen-3 Steuerungen); Moderne		mündl. Prüfung oder		28/122
	Human-Machine-Interface-Konzepte (HMI); Manu-		Projektarbeit oder Ex-		
	facturing Execution Systeme nach ANSI/ISA S95-		peri. Arbeit		
	Standard; Verfahren der "Good Automated Manu-				
	facturing Practice (GAMP-4)"; Projektierung von				
	Automatisierungssystemen (Angebotserstellung,				
	Pflichtentwurf usw.)			_	
Lean Manufacturing	Grundgedanken und Prinzipien schlanker, wachs-	Vorlesung (2)	PL: Klausur (90) oder	5	Präsenz/Selbstlernen
(Ma-Ingl-26)	tumsorientierter Unternehmen; Wesentliche Un-		Projektarbeit oder Re-		28/122
	ternehmensfunktionen: Marketing und Vertrieb;		ferat		
	F&E Produktion; Kommunikation; Ökologie; Ausle-				
	gungskriterien; Wachstumsstrategien				
Qualitätsmanagement und	Begriff der Qualität; Begriffe und Methoden des	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder	5	Präsenz/Selbstlernen
Fertigungsmesstechnik	Qualitätsmanagements, Prüfmittelplanung, -		Projektarbeit oder Re-		56/94
(Ma-Ingl-27)	auswahl, -verwaltung und		ferat		
	-überwachung; Prüfmittel-Maschinen- und Pro-				
	zessfähigkeit; Qualitätsmanagement und Mess-				
	technik; TQM (Total Quality Management); Grund-				
	lagen der Fertigungsmesstechnik, Messen von ge-				
	ometrischen Größen; Messmittel (Messgeräte, Maßverkörperungen, Hilfsmittel); Messraum				
Digitale Produktionsverfah-	Methoden und Verfahren der virtuellen Produkt-	Vorlesung (2)	PL: Klausur (90) oder	5	Präsenz/Selbstlernen
ren	entwicklung (CAD, Digital MockUp, Rapid Prototy-	voilesuilg (2)	Projektarbeit oder Re-]	28/122
(Ma-Ingl-28)	ping); Methoden und Verfahren zur Visualisierung		ferat		20/122
(ma mgi 20)	von Produktionsumgebungen, Planung und Simu-		lorat		
	lation von ausgewählten Produktionseinrichtun-				
	gen; Rechnergestützte ergonomische Gestaltung				
	und Simulation von Arbeitsumgebungen				
Fertigungstechnische Projek-	Selbstständige Durchführung eines fertigungs-	Vorlesung (2)	PL: Klausur (90) oder	5	Präsenz/Selbstlernen
te	technischen Projektes zur Herstellung eines Bau-		Projektarbeit oder Re-		28/122
(Ma-Ingl-29)	teils in den Schritten Zeichnungserstellung – Fer-		ferat		
	tigung — Kontrolle				
Intelligente Systeme	Sensorsysteme, Grundlagen und Technologie; Mi-	Vorlesung (2)	PL: Klausur (90) oder	5	Präsenz/Selbstlernen
(Ma-Ingl-30)	niatursensorik, Modellierung und Simulation von		Projektarbeit oder Re-		56/94
	Multisensoren; Signalverarbeitung bei Multisenso-		ferat oder Experi. Arbeit	1	
	ren, Einführung in Kalman-Filter, Fuzzy-Logic und				
	Neuronale Netze; Einführung in komplexe und in-				
	telligente Systeme; Anwendungen von intelligen-				
Vtif 0AD	ten Systemen	V (0)	DI 1/1 (0.0)	ļ	D.::
Vertiefung CAD	Vermittlung von weiterführenden Kenntnissen im	Vorlesung (2)	PL: Klausur (90) oder	5	Präsenz/Selbstlernen
(Ma-Ingl-31)	Fachgebiet Konstruktion aufbauend auf dem	Übung (2)	Entwurf oder Hausar-		56/94
	Pflichtmodul "Konstruieren und CAD". Kennenler-		beit+Referat		
	nen der wichtigsten Konstruktionselemente. Erler-				
	nen des praxisgerechten und systematischen Kon-				
	struierens und Berechnens. Einarbeitung in wei-				
	terführende CAD-Techniken und Bedienung eines				
	3D-CAD-Systems als modernes Werkzeug mit weit				
	vielfältigeren Möglichkeiten als dem bloßen Dar-				
	stellen von Teilen und Baugruppen	1			I

^{*/=} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



Fortsetzung Wahlmodulkatalog Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik bzw. Automatisierungstechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungs- formen (Art u. An- zahl v. Veranstal- tungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Bildverarbeitung (Ma-Ingl-32)	Optik, Sensorik, Beleuchtungstechnik, Relevante Hardware, Abbildungskette, Übung mit einem industriellen Bildverarbeitungssystem (z.B. AdOculos, Analysis)	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Re- ferat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Elektronik 2 (Ma-Ingl-33)	Teil A: Operationsverstärker Aneignung von Kenntnissen und Grundfä- higkeiten zur Funktionsweise und zur An- wendung von Operationsverstärkern	Vorlesung (2)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit oder Expe- ri. Arbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122
	Teil B: Leistungselektronik Vermittlung grundlegender Kenntnisse zu leistungselektronischen Stellgliedern und Stromrichtern im industriellen Einsatz				
Praktische Regelungstech- nik/Antriebsprojektierung (Ma-Ingl-34)	Mehrschleifige Regelung, Auslegungsver- fahren, Nichtlineare Regler, Digitale Rege- lung, Antriebsregelung	Vorlesung (2)	PL: Klausur (120) oder mündl. Prüfung oder Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122
Integrierte Schaltungen (Ma-Ingl-35)	Grundkenntnisse zum Aufbau, Herstel- lungsprozesse und Anwendungen von integ- rierten Schaltungen. Übung von Entwurf und Realisierung von Schaltungen auf Lei- terplatten mittels experimentellen Projekt- arbeiten. Anwendungen von Mikrokontrollern für Mess- und Steuerungsaufgaben (Ent- wicklung von Hard- und Software)	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Referat oder Projekt- arbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
SP 6 Business Analytics and Accounting (Ma-BWL-16a)	Qualitative und quantitative Methoden zur Analyse von Investitionen, Bilanzen und Un- ternehmen, Demonstration von Softwarean- wendungen im Themenfeld	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90)/ Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
SP 6 Business Analytics and Accounting (Ma-BWL-16b)	Methoden zur Unternehmensplanung, -steuerung zum Reporting, Demonstration von Softwareanwendungen im Themenfeld	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90)/ Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17a)	Generierung und Bewertung von Geschäfts- ideen	Vorlesung (2) Übung (2)	SL: Assignment PL: Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17b)	Gründungsplanung	Seminar (4)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94

^{*/=} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 7.3 Minor Automatisierungstechnik vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 2. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 9/09) und der zweiten Änderung vom 16. März 2010 (Leuphana Gazette Nr. 3/10) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors

Der Minor Automatisierungstechnik kann in zwei Varianten studiert werden:

- Variante A: vorgesehen für die Kombination mit allen Major der Leuphana Universität Lüneburg, mit Ausnahme des Majors Informatik
- Variante B: vorgesehen nur für die Kombination mit dem Major Informa-

Modulübersicht Minor Automatisierungstechnik (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors). Vorgesehen zur Kombination mit allen Major der Leuphana Universität Lüneburg, mit Ausnahme des Majors Informatik (Variante A).

Major Komplementär Komplementär 5. Elektrische Antriebe Major Major Prozessdatenverarbeitung Komplementär Major (Ma-Ingl-23) (Ma-Ingl-24) 5 CP 5 CP 4. Major Major Major Steuerungstechnik Einführung in die Komplementär (Ma-Ingl-21) Regelungstechnik 5 CP (Ma-Ingl-22) 5 CP 3. Major Major Prozessmesstechnik Komplementär Major Major (Ma-Ingl-18) 2. Major 1. Leuphana Semester

Major	Major	Major	Grundlagen der IT (Ma-Ingl-20) [Pflichtmodul der Orientierungsphase] 5 CP	Komplementär
	Leuphana Semester Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
	Leuphana Semeste	Major (Ma) Minor (Mi) or/Komplementärstudium (LS/KS	3)	



Modulübersicht Minor Automatisierungstechnik (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors). Vorgesehen nur zur Kombination mit dem Major Informatik (Variante B).

(14	variante b).							
6.		Major		Major	Komplementär	Komplementär		
5.	Major	Major	Major	Wahl 5 CP	Wahl 5 CP	Komplementär		
4.	Major	Major	Major	Steuerungstechnik (Ma-Ingl-21) 5 CP	Einführung in die Regelungstechnik (Ma-Ingl-22) 5 CP	Komplementär		
3.	Major	Major	Major	Major	Übung Elektrotechnik/ Elektronik (Ma-Ingl-17) 5 CP	Komplementär		
2.	Major	Major	Major	Major	Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-Ingl-15) [Pflichtmodul der Orientierungsphase] 5 CP	Komplementär		
1.	. Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester		
			Leuphana	ı Semester				

Major (Ma)
Minor (Mi)
Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Zu § 5 Abs. 2 Orientierungsphase

Das verbindlich definierte Modul der Orientierungsphase aus dem zweiten Semester ist das Modul

- Grundlagen der Informationstechnik (Ma-Ingl-20) (für die Variante A)
- Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-Ingl-15) (für die Variante B)



Minor Automatisierungstechnik

Minor Automatisierungstechni Modul	Inhalt	Veranstaltungs- formen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Grundlagen der Informations- technik (Ma-Ingl-20)	Grundlagen der Codierung; Grundlagen der Rechnerarchitektur, Grundlagen der Be- triebssysteme; grundlegende Methoden und Techniken der Programmierung in C/C++	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Variante A Präsenz/Selbstlernen 56/94
Prozessmesstechnik (Ma-Ingl-18)	Messtechnik, Einheiten, Messunsicher- heiten, Elektrische Messtechnik, Analoge Sensoren, Lichtschranken, Ultraschall-Sen- soren, Digitalisierung von Messsignalen	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Variante A Präsenz/Selbstlernen 70/80
Steuerungstechnik (Ma-Ingl-21)	Grundlagen der SPS, Feldbusse, Systemati- sche Methoden der Steuerungstechnik	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	Variante A und B Präsenz/Selbstlernen 70/80
Einführung in die Regelungs- technik (Ma-Ingl-22)	Anforderungen an Regelungen, Stabilitäts- kriterien, Reglerentwurf, Klassische Regler	Vorlesung (4) Übung (1)	PL: Klausur (120)	5	Variante A und B Präsenz/Selbstlernen 70/80
Prozessdatenverarbeitung (Ma-Ingl-23)	Das Modul besteht aus einer Kombination aus Vorlesung und praktischen Übungen zu dem Themengebiet der Prozessdatenverarbeitung: Beschreibung von technischen Prozessen Komponenten automatisierter Prozesse und deren Aufgaben Zusammenwirken und Kommunikation der Komponenten Automatisierungsgrade Problemstellung Echtzeitsysteme	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Hausarbeit und Protokoll/Kolloquium zur Übung	5	Variante A Präsenz/Selbstlernen 56/94
Elektrische Antriebe (Ma-Ingl-24)	Gleichstrommotoren, Transformatoren, Drehstrom, Asynchronstrom, Synchronmoto- ren	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (120)	5	Variante A Präsenz/Selbstlernen 70/80
Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-Ingl-15)	Magnetisches Feld, Zeitabhängige magneti- sche Felder, Berechnung von Netzwerken an Sinusspannung, Netzwerke bei veränderli- cher Frequenz	Vorlesung (4)	PL: Klausur (105)	5	Variante B Präsenz/Selbstlernen 70/80
Übung Elektrotechnik/ Elekt- ronik (Ma-Ingl-17)	Elektrische Messgeräte, Oszilloskop und Funktionsgenerator, Stromkreise, Leis- tungsmessung im Wechselstromkreis, RC- Glieder, Transistoren, Schwingkreise, Opera- tionsverstärker, Signalausbreitung, Stabili- sierte Versorgungen, Magnetischer Kreis	Übung (4)	PL: mündl. Prüfung oder Klausur (90)	5	Variante B Präsenz/Selbstlernen 56/94
Wahl	Ingenieurwissenschaftliches bzw. informationstechnisches Wahlmodul aus dem Pflichtmodul-Angebot des Majors Ingenieurwissenschaften (Industrie) bzw. gemäß Einzelbestätigung durch den Major-Verantwortlichen			5	Variante B
Wahl */= Prüfungsleistungen alter	Ingenieurwissenschaftliches bzw. informationstechnisches Wahlmodul aus dem Pflichtmodul-Angebot des Majors Ingenieurwissenschaften (Industrie) bzw. gemäß Einzelbestätigung durch den Major-Verantwortlichen			5	Variante B

^{* / =} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.13 Minor Industrietechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage Nr. 7.13 Minor Industrietechnik vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2010

(Leuphana Gazette Nr. 3/10) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2 Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors

Modulübersicht Minor Industrietechnik (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

	outubersion minor industricted min (gen. der Stadienstruktur des Ecaphana bachelors)							
6.	Major		or Major		Komplementär	Komplementär		
5.	Major	Major	Major	Supply Chain Management (Mi-Ind-5) 5 CP	Industrieproduktion (Mi-Ind-6) 5 CP	Komplementär		
4.	Major	Major	Major	Entwicklung und Techno- logiemanagement (Mi-Ind-4) 5 CP	Informations- und Kom- munikationstechnologien (Mi-Ind-3) 5 CP	Komplementär		
3.	Major	Major	Major	Major	Elektro- und Automatisie- rungstechnik (Mi-Ind-2) 5 CP	Komplementär		
2.	Major	Major	Major	Major	Maschinenbau (Mi-Ind-1) [Pflichtmodul der Orientierungsphase] 5 CP	Komplementär		
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester		
			Leuphana	Semester				

Major (Ma)
Minor (Mi)
Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Zu § 5 Abs. 2 Orientierungsphase

Das verbindlich definierte Modul der Orientierungsphase aus dem zweiten Semester ist das Modul

- Maschinenbau (Mi-Ind-1)



Minor Industrietechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungs- formen (Art u. An- zahl v. Veranstal- tungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Maschinenbau (Mi-Ind-1)	Werkstoffe, Festigkeit, Konstruktion, Bear- beitungsverfahren, Werkzeugmaschinen, Produktionstechnik	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Elektro- und Automatisie- rungstechnik (Mi-Ind-2)	Elemente und Komponenten, Schaltungen, Berechnungsverfahren	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Informations- und Kommuni- kationstechnologien (Mi-Ind-3)	Hardware, Rechnerarchitekturen, Codierung, Betriebssysteme	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Entwicklungs- und Technolo- giemanagement (Mi-Ind-4)	Entwicklungsprozesse, Technologien	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Supply Chain Management (Mi-Ind-5)	Materialwirtschaft, Prozessmanagement, unternehmensübergreifende Prozessorgani- sation, Supply-Chain Event Management	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Industrieproduktion (Mi-Ind-6)	Produktionssysteme, Produktionsstrategien, Produktionsorganisation und -controlling	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94

^{* / =} Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



9

Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.17 Minor Produktionstechnik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 7.17 Minor Produktionstechnik vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 2. Juni 2009 (Leuphana Ga-

zette Nr. 9/09) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) bekannt

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2 Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors

Modulübersicht Minor Produktionstechnik (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Major		Major		Komplementär	Komplementär	
5.	Major	Major	Major	Einführung in die BWL/Grundlagen des Rechnungswesens (LS-BWL) 5 CP	Wahl 5 CP	Komplementär	
4.	Major	Major	Major	Fertigungstechnologien (Ma-Ingl-9) 5 CP	Werkzeugmaschinen (Ma-Ingl-10) 5 CP	Komplementär	
3.	Major	Major	Major	Major	Konstruieren und CAD (Ma-Ingl-8) 5 CP	Komplementär	
2.	Major	Major Major Major		Werkstoffkunde und Produktionstechnik 1 (Ma-IngI-5) [Pflichtmodul der Orientierungsphase] 5 CP	Komplementär		
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester	

Major (Ma)
Minor (Mi)
Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Zu § 5 Abs. 2 Orientierungsphase

Das verbindlich definierte Modul der Orientierungsphase aus dem zweiten Semester ist das Modul

- Werkstoffkunde und Produktionstechnik 1 (Ma-Ingl-5)



Minor Produktionstechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungs- formen (Art u. An- zahl v. Veranstal- tungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Werkstoffkunde und Produktionstechnik 1 (Ma-Ingl-5)	Aufbau von Werkstoffen, Eisenwerkstoffe, Werkstoffprüfung, Grundlagen der Produkti- ons- und Fertigungstechnik	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120) oder Projektarbeit oder Re- ferat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Pflichtmodul der Orientie- rungsphase
Konstruieren und CAD (Ma-Ingl-8)	Konstruktionsmanagement, Techniken des Technischen Zeichnens, Maschinenelemen- te, CAD-Systeme	Vorlesung (4) Übung (2)	PL: Klausur (120) und Entwurf	5	Präsenz/Selbstlernen 84/66
Fertigungstechnologien (Ma-Ingl-9)	Theoretische Grundlagen der Fertigungsver- fahren, Fertigungsverfahren in der prakti- schen Anwendung	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Werkzeugmaschinen (Ma-Ingl-10)	Bauformen, Elemente, Steuerungen, Antrie- be, Messsysteme	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (120) oder Referat oder Projekt- arbeit oder Experi. Ar- beit	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Einführung in die BWL/Grundlagen des Rech- nungswesens (LS-BWL)	Einführung BWL: Ökonomisches Prinzip, Unternehmung als System, institutioneller Rahmen, betriebliche Funktionsbereiche, Entrepreneurship, betriebswirtschaftliche Entscheidungsmodelle Grundlagen ReWe: Rechnungswesen als Basis erfolgsorientierter Unternehmenssteuerung, Buchhaltung, Jahresabschluss	Vorlesung (2) Vorlesung (2)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Wahl	Ingenieurwissenschaftliches bzw. informationstechnisches Wahlmodul aus dem Pflichtmodul-Angebot des Majors Ingenieurwissenschaften (Industrie) bzw. gemäß Einzelbestätigung durch den Major-Verantwortlichen			5	

Verantwortlichen

*/= Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen



Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.3 Major Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBI. S. 538) hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Januar 2010 folgende Änderung der Anlage 6.3 Major Betriebswirtschaftslehre vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit der Veröffentlichung vom 28. April 2009 (Leuphana Gazette Nr. 8/09) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 5. März 2010 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 6.3 Major Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

In der Modultabelle des Moduls "Unternehmensführung (Ma-BWL-8)" werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Spalte "Inhalt" wird der Text "Verhalten von Individuen und Gruppen, Geschlechtsspezifisches Verhalten, Verhalten von Unternehmen, Change Management" gestrichen und dafür neu eingefügt: "Grundlagen der Unternehmensführung, und strategisches Management, Organisation, Personal, gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Management in unterschiedlichen Branchenkontexten"
- b) In der Spalte "Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS) wird "Vorlesung (4)" gestrichen und dafür neu eingefügt: "Integrierte Veranstaltung (1,5) und Seminar (1,5)"
- c) In der Spalte Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen wird "Klausur (90)/Hausarbeit" gestrichen und "Klausur (60) und Referat" eingefügt.
- d) In der Spalte Kommentar wird die Präsenz/Selbstlernzeit "56/94" gestrichen und "42/108" eingefügt.

ABSCHNITT II